

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl

(EBICS-Bedingungen)

Stand: 18. November 2018

EBICS-Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

I. Servicebeschreibung	3
1. Kunden und Leistungsumfang	3
2. Technische Teilnehmer	3
3. Einschaltung von IT-Dienstleistern oder Service-Rechenzentren	3
II. Allgemeines	5
1. Nutzer	5
2. EBICS-Teilnehmer	5
3. Legitimations- und Sicherungsmedien.....	5
III. Verfahrensbestimmungen	6
1. Geltende Regelungen	6
2. Beachtung der geltenden Regelungen	6
3. Aufbau von Datensätzen, Dateien und Containern.....	6
4. Kundenkennung	7
5. Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien bzw. Container	7
6. Abholung des Kundenprotokolls	7
7. Bereitstellung von noch nicht endgültig bearbeiteten Daten	8
8. Autorisierung der Auftragsdaten.....	8
9. Wirksamwerden von eingelieferten Auftragsdaten.....	8
IV. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten	9
1. Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags	9
2. Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch	9
3. Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien	10
V. Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank	11
1. Prüfungen	11
2. Kundenprotokoll	11
VI. Sicherheit des Kundensystems	12
VII. Haftung	13
1. Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung	13
2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien.....	13
2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige....	13
2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige	13
3. Haftungsausschluss	13
VIII. Änderungen der Besonderen Bedingungen	14

EBICS-Bedingungen

I. Servicebeschreibung

1. Kunden und Leistungsumfang

Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank) steht sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl (im Folgenden Kunden) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend Datenfernübertragung oder DFÜ genannt – über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) zur Verfügung. Die Datenfernübertragung über EBICS umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Sie kann für die Einlieferung und Abwicklung von Überweisungsaufträgen, Lastschriften und SCC-Karteneinzügen¹ sowie Widerrufe und Rückrufe zu diesen (alle im Folgenden Zahlungsaufträge), sofern elektronisch zugelassen, und die Bereitstellung von Dateien oder elektronischen Kontoinformationen genutzt werden. Die Zahlungsaufträge können entweder in einer physischen Datei oder in einem XML-Container, der mehrere jeweils voneinander unabhängige physische Dateien umfasst, an die Bank übermittelt werden.

2. Technische Teilnehmer

Für den Datenaustausch kann der Kunde Technische Teilnehmer benennen, die lediglich befugt sind, unter der EBICS-Kunden-ID des Kunden den Datenaustausch durchzuführen.

3. Einschaltung von IT-Dienstleistern oder Service-Rechenzentren

- (1) Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen kann auch unter Einschaltung eines IT-Dienstleisters oder eines Service-Rechenzentrums (im Folgenden gemeinsam SRZ) erfolgen. Das SRZ tritt dabei selbst als EBICS-Kunde mit eigener EBICS-Kunden-ID auf.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme eines SRZ am Verfahren (im Folgenden SRZ-Verfahren) ist, dass
 - a) der Kunde bei der Bank die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung eines Servicerechenzentrums (SRZ) per Datenfernübertragung (DFÜ) über EBICS zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bankverkehr (SRZ-Antrag sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)¹ beantragt hat und
 - b) das SRZ mit der Bank eine „Vereinbarung mit einem Service-Rechenzentrum (SRZ), das in den beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ) über EBICS zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr eingeschaltet wird (SRZ-Vereinbarung)“ unter Anerkennung der „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ) in die Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im

¹ Verrechnung von Kartenzahlungen auf Basis des SEPA Card Clearing Formats

EBICS-Bedingungen

Kunde-Bank-Verkehr per Datenfernübertragung (DFÜ) (SRZ-Bedingungen)“ vereinbart hat.

- (3) Im Falle der Einschaltung von SRZ gelten für den Kunden die nachfolgenden Bedingungen einschließlich Anlage 1 zu diesen Bedingungen; die Übermittlung von Aufträgen durch das SRZ richtet sich nach der von dem SRZ gesondert mit der Bank geschlossenen Vereinbarung gemäß Absatz 2 b).

EBICS-Bedingungen

II. Allgemeines

1. Nutzer

Zahlungsaufträge, sofern elektronisch zugelassen, können über die EBICS-Anbindung vom Kunden, einer Person, die gemäß Abschnitt I Nummer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für das Konto zeichnungsberechtigt ist (Zeichnungsberechtigte) oder einer vom Kunden hierzu gesondert ermächtigten Person erteilt werden. Kunde, Zeichnungsberechtigte und gesondert ermächtigte Personen werden im Folgenden einheitlich als Nutzer bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1 definiert.

2. EBICS-Teilnehmer

Nutzer nach Abschnitt II Nummer 1 und Technische Teilnehmer nach Abschnitt I Nummer 2 werden im Folgenden unter dem Begriff EBICS-Teilnehmer zusammengefasst.

3. Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder EBICS-Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1 beschrieben.

(2) Sofern der Kunde als Legitimations- oder Sicherungsmedium eine Signaturkarte verwenden und hierfür keine am Markt frei käufliche Signaturkarte erwerben möchte, stellt die Bank für alle entgeltbefreiten Konten auf Antrag unentgeltlich Signaturkarten in der von dem Kunden gewünschten Anzahl zur Verfügung. Die erforderlichen Kartenlesegeräte sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen.

(3) Eine von der Bank einem EBICS-Teilnehmer zur Legitimation/Sicherung bereitgestellte Signaturkarte ist bei Löschung des Zugangs des jeweiligen EBICS-Teilnehmers zu vernichten.

EBICS-Bedingungen

III. Verfahrensbestimmungen

1. Geltende Regelungen

Für das Verfahren gelten die in Anlage 1 zu diesen Bedingungen sowie die in der Anlage 1 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“²), die im Common Integrative Implementation Guide to Supplement the EBICS Specification und die in den nachfolgenden Verfahrensregeln beschriebenen Anforderungen:

- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SCC-Karteneinzügen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung grenzüberschreitender Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY (Verfahrensregeln HBV-IMPAY) und
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen).

2. Beachtung der geltenden Regelungen

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle EBICS-Teilnehmer die mit der Bank vereinbarten Verfahren und Verfahrensregeln beachten.

3. Aufbau von Datensätzen, Dateien und Containern

- (1) Der Satz- und Dateiaufbau sowie der Containeraufbau für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen richten sich nach den jeweiligen Verfahrensregeln.
- (2) Die Angaben im Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsvorgang im Datensatz zu beziehen. Am Anfang des Datenfeldes „Verwendungszweck“

² Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

EBICS-Bedingungen

sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Zahlungsempfänger bei Überweisungen/Zahler bei Lastschriften bzw. bei SCC-Karteneinzügen maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Zahler von Überweisungen/Zahlungsempfänger bei Lastschriften bzw. bei SCC-Karteneinzügen benötigt, falls die Zahlung als unanbringlich beziehungsweise unbezahlt an ihn zurückgeleitet wird.

Die Belegung der Verwendungszweckangaben darf außerdem vom Nutzer nicht für die Vorgabe eines von ihm gewünschten Druckbildes benutzt werden, ohne dass die Stellenkapazität im Datenfeld „Verwendungszweck“ des Datensatzes sowie in den etwaigen nachfolgenden Erweiterungsteilen mit Verwendungszweckangaben voll ausgenutzt ist.

(3) Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

4. Kundenkennung

Der Nutzer hat die Kundenkennung des Zahlungsempfängers bei Überweisungen bzw. des Zahlers bei Lastschriften/SCC-Karteneinzügen (regelmäßig IBAN) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennung vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien bzw. Container

Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien bzw. Container mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) bzw. Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei bzw. der Container auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.

6. Abholung des Kundenprotokolls

Der Kunde ist verpflichtet, das Kundenprotokoll (siehe Anlage 1), das nach Einreichung eines Auftrags vom EBICS-System der Bank automatisch erstellt wird, regelmäßig abzuholen. Das Kundenprotokoll ist zu den Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

EBICS-Bedingungen

7. Bereitstellung von noch nicht endgültig bearbeiteten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

8. Autorisierung der Auftragsdaten

Die per DFÜ vom Kunden eingelieferten Auftragsdaten sind mit Elektronischer Unterschrift zu autorisieren.

Sofern der Datenaustausch über ein SRZ stattfindet, erfolgt die Autorisierung durch den Kunden bei

- SEPA-Überweisungen mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)
- SEPA-Lastschriften mittels VEU bzw. pauschal (Pauschalautorisierung)
- SCC-Karteneinzügen pauschal (Pauschalautorisierung).

Bei Pauschalautorisierung ist die Bank berechtigt, den Auftrag gemäß seinem vom SRZ gelieferten Inhalt zu bearbeiten und auszuführen.

9. Wirksamwerden von eingelieferten Auftragsdaten

Eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam, wenn

- alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb eines Zeitraumes von 120 Stunden nach Auftragseingang eingegangen sind und
- die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können.

Bei Pauschalautorisierung werden die Auftragsdaten bei Einlieferung als Auftrag wirksam.

EBICS-Bedingungen

IV. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten

1. Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

(1) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die in Anlage 1 beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Legitimationsmedien kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt oder Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Die Bank weist darauf hin, dass jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikats ist, in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen kann. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:

- Die den Nutzer legitimierenden Daten müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder ungesichert elektronisch abgespeichert oder zusammen mit dem Legitimationsmedium aufbewahrt werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können;
- die Bank wird keine Anfragen zum Personalisierten Sicherheitsmerkmal bzw. Aufforderungen zu dessen Eingabe versenden, so dass der EBICS-Teilnehmer davon ausgehen muss, dass es sich bei einer solchen Aufforderung um den Versuch handelt, das Passwort/Personalisierte Sicherheitsmerkmal auszuspähen. Daher dürfen Anfragen, in denen nach vertraulichen Daten wie dem Passwort/der Signatur-PIN gefragt wird, nicht beantwortet werden.

2. Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

(1) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle EBICS-Teilnehmer die in Anlage 1 beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

(2) Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der EBICS-Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder EBICS-Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des EBICS-Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautori-

EBICS-Bedingungen

siertem Zugriff geschützt ist. Die Bank weist darauf hin, dass jede andere Person, die das DFÜ-Passwort kennt, den Datenaustausch mit der Bank missbräuchlich durchführen kann.

3. Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der EBICS-Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die Sperre des Legitimations- oder Sicherungsmediums (z. B. bei der Signaturkarte durch dreimalige Falscheingabe des Passwortes/der Signatur-PIN) alleine reicht nicht aus. Näheres regelt Anlage 1.

(2) Hat der Kunde Kenntnis von dem Verlust oder dem Bekanntwerden der Legitimations- oder Sicherungsmedien eines EBICS-Teilnehmers oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, ist er zur Veranlassung der Sperre des DFÜ-Zugangs des EBICS-Teilnehmers durch Aufgabe einer Sperranzeige bei der Bank verpflichtet. Zudem kann der Kunde auch den gesamten DFÜ-Zugang entsprechend sperren lassen. Näheres regelt Anlage 1.

(3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Sie wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

EBICS-Bedingungen

V. Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

1. Prüfungen

(1) Die Bank prüft anhand der von den EBICS-Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(2) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften bzw. bei Teilnahme am SRZ-Verfahren und vereinbarter Pauschalautorisierung anhand der im EBICS-System der Bank hinterlegten Pauschalautorisierung sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze zu Überweisungsaufträgen und Lastschriften mit den Bestimmungen der „Spezifikation der Datenformate“ entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens³, den jeweiligen Verfahrensregeln sowie der Anlage 1, Nummer 4.2 zu diesen Bedingungen und die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze zu SCC-Karteneinzügen mit den entsprechenden Verfahrensregeln sowie der Anlage 1, Nummer 4.2 zu diesen Bedingungen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank löscht nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten automatisiert nach Ablauf von 120 Stunden nach Auftragseingang.

(3) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach den jeweiligen Verfahrensregeln Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

2. Kundenprotokoll

Die Bank ist verpflichtet, die vorstehenden Abläufe und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll (siehe Anlage 1) zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

³ Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

EBICS-Bedingungen

VI. Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

EBICS-Bedingungen

VII. Haftung

1. Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach Abschnitt I Nummer 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank.

2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für die ihr dadurch entstehenden Schäden, wenn der EBICS-Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der EBICS-Teilnehmer seinen DFÜ-Zugang nicht sperren sowie der Kunde und der EBICS-Teilnehmer die Sperranzeige nach Abschnitt IV Nummer 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht abgeben konnten, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Sperrung bzw. Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde oder der EBICS-Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige erhalten hat oder der DFÜ-Zugang gesperrt wurde, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder ein EBICS-Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

3. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

EBICS-Bedingungen

VIII. Änderungen der Besonderen Bedingungen

Für Änderungen dieser Besonderen Bedingungen gilt Abschnitt I Nummer 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank mit der Maßgabe, dass an Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger die schriftliche Mitteilung an den Kunden tritt.

Anhang

- Anlage 1: EBICS-Anbindung sonstige Kontoinhaber ohne BLZ
- Anlage 2: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem